Betriebssatzung für die Gemeindewerke Eisingen (Wasserversorgungsbetrieb)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung sowie die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen der Gemeinde Eisingen wird unter der Bezeichnung Gemeindewerke Eisingen Wasserversorgungsbetrieb als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern. Ferner betreibt der Eigenbetrieb Anlagen zur Stromerzeugung.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Bürgermeister bei der laufenden Betriebsführung gilt § 7 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 843.631,60 EUR festgesetzt.

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für die Gemeindewerke vom 19.10.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen,	den				

Thomas Karst Bürgermeister